

# Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

## Amtsblatt

Verlagsort: Tagesblatt Riesa.  
Jahrgang Nr. 20.

Postfachnummer: 21004.  
Circulanz Riesa Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 112.

Donnerstag, 16. Mai 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesfaer Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebandes sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 von breite Grundschreib-Pelle (7 Zeilen) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraufender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Vermittlung der Abgabe erfolgt, wenn der Betrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Überseehändige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Kündigung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 53. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmeil, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riesa.

### Ausführungsverordnung

zur Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. März 1918 über den Absatz von Obstweinen.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 71 v. 23. 3. 1918.)

Für das Gebiet des Reichs sind in Ausführung der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. März 1918 über den Absatz von Obstweinen, auf die im übrigen Bezug genommen wird, und unter Abänderung der Vorschriften dieser Bekanntmachung unter § 1 IV mit Ermächtigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst folgendes angeordnet:

#### § 1.

Bei der Abgabe von Obstwein in Gastwirtschaften dürfen für die hierunter verzeichneten Obstweine (auch Abgabeweine) des Jahresgangs 1917 folgende Preise nicht überschritten werden:

Obstwein	je 1 l offen oder in offenen Flaschen	je 0,7 l in geschlossenen Flaschen	Mark
Apfelwein			1,85
Birnenwein			1,70
Apfel- u. Birnen gemischt			1,80
Heidelbeerwein			2,70
Johannisbeerwein			3,15
Stachelbeerwein			
Brombeerwein			
Rirschwein			3,30
Simbeerwein			
Erdbbeerwein			3,60
Abgabeweine			1,65

Beim Verkauf in kleineren als 0,7 Liter fassenden Flaschen müssen die Preise dem Flascheninhalt entsprechend ermäßigt werden. Dabei darf der Preis auf 5 Pf. nach oben abgerundet werden.

#### § 2.

Ruwiderrhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. 1. 1918 in Verbindung mit § 6 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst v. 18. 3. 18 über den Absatz von Obstweinen bestraft.

#### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Dresden, am 13. Mai 1918. 548 b II B VIII  
Ministerium des Innern. 2185

### Schwarzarbeiterzulage an die in der Landwirtschaft beschäftigten Personen.

Die Gewährung der Brotzulage für Schwarzarbeiter an die in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, sowie an die Selbstverpfleger ist, nachdem die Selbstversorgung in der Hauptsache beendet ist, vom 20. Mai d. J. ab bis auf weiteres einzustellen.

Ueber den Zeitpunkt der Wiedergewährung der Brotzulage für die Dauer der Dauer der Dauer ergeht noch weitere Bekanntmachung.  
Großenhain, am 16. Mai 1918.  
587 a I. Der Kommunalverband.

### Saatwiden.

Der Kommunalverband hat noch eine nicht allzugroße Menge Saatwiden zur Verfügung gestellt bekommen. Bestellungen hierauf sind bis spätestens den 21. laufenden Monats, abends hierher einzubringen.

Die Zuteilung erfolgt gegebenenfalls verhältnismäßig.  
Großenhain, am 16. Mai 1918.  
593 a I. Der Kommunalverband.

### Verteilung des Zwirnes.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 14. März 1918 — 58 o k — wird bekanntgegeben, daß Freitag, den 17. Mai 1918 mit der Verteilung des Zwirnes begonnen werden kann.

#### I. Verteilung auf die Verbraucher.

Nach dem aufgestellten Verteilungsplan entfallen auf jeden Verbraucher 40 Meter. Die Abholung muß in dem Geschäft erfolgen, in dem man sich in die Kundenliste eingetragen hat. Hierbei ist die Zwirnmarke vorzugeben; die Abgabe darf nur gegen Abgabe der Nummer 1 der Zwirnmarke erfolgen. Die Geschäftsinhaber haben diesen Abschnitt abzutrennen und zu vergleichen, ob die Zahl der abgegebenen Zwirnmarken Nr. 1 mit der in der Kundenliste angegebenen Personenanzahl übereinstimmt. Die abgegebenen Zwirnmarken Nr. 1 sind, gut verpackt und auf der Außenfläche der Umhüllung mit Namen oder Stempel des Geschäfts zu versehen.  
bis spätestens 15. Juni 1918 an die Königl. Amtshauptmannschaft — Verteilungsstelle — abzuliefern.

Da die für das 1. Vierteljahr zur Verteilung kommenden Baumwollnähfäden nur in Rollen zu 200 Meter geliefert worden sind, so kann die Verteilung, um hierbei alle Familien und auch Einzelpersonen berücksichtigen zu können, nicht anders erfolgen, als daß sich die Kunden eines Geschäfts so zusammenschließen, daß sie 1 oder 2 oder 3 Rollen

erhalten (also 5, 10 oder 15 Personen) und daß sie dann unter sich die Verteilung bewirken. Den Geschäftsinhabern wird hierzu empfohlen, die Verbraucher durch Bekanntgabe der in ihrer Kundenliste eingetragenen Personen zu unterstützen, damit möglichst leicht eine Verbindung zu gemeinsamem Bezug geschaffen werden kann.

#### II. Verteilung auf die Arbeiter und Anstalten.

Die Arbeiter und Anstalten haben ihre Baumwollnähfäden in dem Geschäft zu entnehmen, bei dem die Bezugsberechtigung abgegeben worden ist. Bei dieser Verteilung kommen nur ganze Rollen in Betracht. Nur muß, falls dem Geschäftsinhaber Zweifel bezüglich der Person, die die Baumwollnähfäden abholt, beigegeben, auf Forderung des Geschäftsinhabers ein Ausweis vorgelegt werden.

#### III. Verkaufspreis.

Der Verkaufspreis beträgt für eine Rolle zu 200 Meter (5 Personen) 33 Pfennige, für 100 Meter (4 Personen) 27 Pfennige, für 120 Meter (3 Personen) 20 Pfennige, für 80 Meter (2 Personen) 14 Pfennige, für 40 Meter (1 Person) 7 Pfennige.

#### IV. Strafbestimmungen.

Auf die in der anfangs genannten Bekanntmachung des Kommunalverbandes genannten Strafbestimmungen wird besonders hingewiesen.  
Großenhain, am 15. Mai 1918.  
217 d k. Der Kommunalverband.

### Nichtpreise für Wolleweisz.

Für den Verkauf von Wolleweisz an Verbraucher wird ein Preis von 1 Mark für das Pfund festgesetzt.

Die Händler können höhere Preise fordern, wenn sie nachweisen, daß sie das Wolleweisz zu einem höheren Preise als 80 Mark für 1 Zentner eingekauft haben.  
Großenhain und Riesa, am 14. Mai 1918.  
599 o IV. Die Königl. Amtshauptmannschaft.  
Die Stadträte zu Großenhain und Riesa.

### Kohlenverkaufspreise.

An die Stelle der unter dem 15. April 1918 festgesetzten Kohlenverkaufspreise treten von Donnerstag, den 16. Mai 1918 ab bis auf weiteres folgende Kleinverkaufspreise:

Sorte:	Preis ab Lager des Kohlenhändlers	Preis frei vors Haus
a. Steinkohle:		
Delsbier	1 Str. 3,50 M.	1 Str. 3,90 M.
Königl. Baueröder Werke	3. —	3,40 "
Schmeldeohle	3. —	3,40 "
b. Böhmisches Braunkohle	2,30—2,35 M.	2,70—2,75 M.
c. Braunkohlenbriketts:		
Marlen Kraft, Venna, Victoria	2,20 M.	2,60 M.
Die übrigen Marken	2,10	2,50
d. Steinkohlenbriketts	3. —	3,40 "
e. Gießehle Kohle	1,40	—
f. Hartohle	1,30	—
g. Grubehohle	2. —	2,40
h. Schmeldeohle	3,40	3,80

Denjenigen Kohlenhändlern, deren Verkaufsstellen nicht entlang der Elbe liegen, ist nachgelassen, pro Zentner Braunkohlenbriketts 10 Pf. mehr zu fordern.

2. Für das Bringen der Kohlen in den Kellerraum des Empfängers darf der Kohlenhändler einen weiteren Aufschlag von 10 Pf. pro Zentner berechnen.

3. Beobachtete Uebertretungen der vorstehenden Preise und Aufschläge sind von den Händlern rechtzeitig schriftlich zu begründen. Kalkulationsvorbrüche sind im Kohlenantritt unentgeltlich zu entnehmen. Den Kalkulationen sind Originalrechnungen, Frachtbefehle und sonstige Unterlagen beizufügen.  
Der Rat der Stadt Riesa, den 16. Mai 1918. Ghm.

Die Staats- und Einkommensteuer, die Ergänzungssteuer, die Gemeinde-Einkommensteuer auf den 1. Termin 1918 und die Stempelsteuer für die Miet- und Pachtverträge sind am 30. April 1918 fällig und spätestens bis zum 21. Mai 1918 an unsere Steuerkasse abzuführen.  
Die Steuerzettel sind bei der Zahlung in allen Fällen vorzulegen.  
Der Rat der Stadt Riesa, den 29. April 1918.

Die Stücke der 7. Kriegsanleihe sind eingegangen und können zu den Kassenstunden in Empfang genommen werden.  
Zwarfasse Gläubiger.

Die Kircheneinnahmen an den Staatskirchen sollen auf Grund von schriftlichen Angeboten verkauft werden. Angebotsvordrucke und Bedingungen sind hier, sowie bei den Amtshauptmannschaften in Döbeln, Leisnig, Dainichen (Cumbach), Mügeln und Döblich zu erhalten. Die Angebote sind schriftlich, verschlossen und postfrei bis 27. Mai vorm. 12 Uhr hier einzubringen. Mit der Abgabe eines Angebots unterwirft sich jeder den Verkaufsbedingungen. Die Auswahl unter den Bietern sowie die Abrechnung einzelner oder sämtlicher Angebote bleiben vorbehalten. Auf die Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917, S. 307 des R. G. Blts. sowie auf die Verordnungen über die Kircheneinnahme vom 20. 4. 18. und 27. 4. 18. wird besonders hingewiesen.  
Hh. Straßen- und Wasser-Bauamt Döbeln.

### Kriegsnachrichten.

Oesterreichisch-ungarischer Generalstabbericht. Amtlich wird aus Wien am 15. Mai verkündet: Im Gebiete des Monte Corvo haben sich erneut örtliche kleine Kämpfe entwickelt, wobei sich der Italiener in einem unserer Feldwachenmeter festsetzte. Der Chef des Generalstabs. — Ereignisse zur See: Vor dem Hafen von Pola wurde ein italienisches Torpedomotorboot versenkt. Potentkommando.

Das Wirtschaftsabkommen mit Rumänien steht vor, daß alle Lebensmittel des Landes an Getreide aller Art einschließlich Getreide, Futtermittel, Hülsenfrüchte, Getreide, Vieh und Fleisch, Welpenpflanzen und Wolle für die Ernten der Jahre 1918 und 1919 an Deutschland, Oesterreich und Ungarn verkauft werden müssen. Für sieben Jahre nach 1919 stehen diese Lebensmittel gleichfalls den Mittelmächten zur Verfügung, falls sie sie verlangen. Die Kaufpreise werden alljährlich von einer Kommission bestimmt, die aus Vertretern der beteiligten Staaten besteht und, falls man sich über den Preis nicht einig sein kann, von einem Schlichter geleitet wird, den der Präsident des Schweizerischen Bundesgerichts zu ernennen hat. Die Mittelmächte verpflichten sich, als Gegenleistung die Ausfuhr aller in Rumänien benötigten Waren, Ganz- und Halbzeugnisse, Rohstoffe etc. zu fördern. Streitigkeiten aus diesem Wirtschaftsvertrag sollen durch ein dreiglied-

riges Schiedsgericht in Bukarest geschlichtet werden. Die Interessen Deutschlands sind hiernach gut gewahrt.

Nach der Rückkehr Kaiser Karls nach Wien hat zwischen ihm und Kaiser Wilhelm ein Telegrammwechsel stattgefunden. Im Telegramm Kaiser Karls heißt es: Hochbefriedigt über unsere einverständliche Aussprache rufe ich Sie von Herzen und in treuer Freundschaft auf baldiges Wiedersehen zu. — Kaiser Wilhelm antwortete: Ich freue mich herzlich, daß Du von Deinem tiefsten Wunsch so befreit bist. Auch mir war es eine große Freude, Dich zu sehen und in unseren eingehenden Besprechungen aufs neue unsere volle Uebereinstimmung für die uns leitenden Ziele festgestellt zu haben. Ihre Verwirklichung wird unseren Völkern großen Segen bringen.

„Die Eroberungspolitik des Herrn Poincaré“ betitelt sich ein Artikel der „Nordd. Allgemeine“, worin von einem Brief des französischen Präsidenten an den Prinzen Erzog von Parma die Rede ist. In dem Briefe bezeichnet Poincaré die Forderung eines Grenz-Lösungsvertrages als ungenügend und verlangt die Wiederherstellung der Grenze von 1814 und das linke Rheinufer, d. h. er stellt sich völlig auf den Boden der mit dem zarischen Rußland geschlossenen Geheimverträge. Auch soll er dem Präsidenten Wilson den Reichswahl verheimlicht und auch Kerenski und die belgische Regierung vollständig in Unkenntnis über die wichtigen Vorgänge gelassen haben.

Strafenlauf in Moskau. Reuter meldet aus Petersburg: Ein Kampf zwischen Bolschewisten und Anarchisten hat Sonntag in Moskau begonnen. Die Sowjettruppen umzingelten die Gebäude der Anarchisten, darunter ihr Hauptquartier, den früheren Kaufmannsclub, auf dem eine große schwarze Fahne mit der Aufschrift „Anarchie“ wehte. Die Anarchisten lehnten die Uebergabe ab und verteidigten sich mit Geschützen, Panzerwagen und Handgranaten. Mehrere Kämpfe fanden in anderen Straßen statt. Die sogenannten anarchistischen Föderalisten zogen nach halbständiger Beschießung die weiße Fahne auf. Die belästigten Verletzte sind bisher noch nicht bekannt. Beim Krenel, dem Sitz der Volkskommission, sind viele Geschütze aufgestellt. Sonntag mittag dauerte der Kampf noch an.

Zur Frage der japanischen Intervention. „Times“ meldet aus Tokio, daß Delegierte von Japanern, die in Sibirien anständig sind, sich nach Tokio begeben haben, um der japanischen Regierung über die Lage in Sibirien Bericht zu erstatten. Sie sind der Ansicht, daß man den Dingen nicht länger ihren Lauf lassen dürfe. In einem anderen Telegramm aus Tokio wird der „Times“ berichtet, daß Marquis Goto in einer Rede über die sibirische Frage auf einer Parteiversammlung der Keisei-Kai-Partei in Nagoya erklärte, daß die japanischen Interessen in erster Linie berücksichtigt werden müßten. Die Politik Japans dürfe nicht durch die Wünsche anderer Länder beeinträchtigt werden; er